

ANTRAG

DATUM:

## VORABGENEHMIGUNG EINES PRAKTIKUMS

---

NAME:

Matrikelnummer:

Zeitraum:

Einrichtung, in der das Praktikum abgehalten wird:

ECTS-Gesamt:

Anrechenbar für:

### Erläuterung:

*Grundsätzlich können wissenschaftliche Praktika anstelle von Seminaren bzw. Forschungsseminaren angerechnet werden, sofern Sie im Rahmen fachlich einschlägig tätiger Institutionen absolviert werden. Zu beachten sind hierfür folgende Punkte:*

- Der Studienprogrammleitung ist vorab das Ansuchen um Genehmigung vorzulegen. Darin muss folgendes angeführt werden: 1. Die Einrichtung, bei der das Praktikum absolviert werden soll; 2. Die Lehrveranstaltung, an deren Stelle das Praktikum angerechnet werden soll. Anrechenbar sind ausschließlich im Vorhinein genehmigte Praktika.
- Anrechenbare Praktika müssen einen erkennbaren Qualifizierungscharakter im Sinne des Studiums aufweisen. Es muss zu diesem Zweck zwischen dem/der PraktikantIn und der jeweiligen Einrichtung ein Praktikumsvertrag abgeschlossen werden. In diesem sind die Art der Tätigkeit und das Beschäftigungsausmaß zu benennen. Eine ordnungsgemäße Betreuung ist sicher zu stellen.
- Das Ausmaß der Tätigkeit muss den Anforderungen der Lehrveranstaltung, an deren Stelle sie angerechnet werden soll, entsprechen. Als Richtschnur gilt dabei das ECTS-Stundenäquivalent der betreffenden Lehrveranstaltung (25 geleistete Stunden pro ECTS-Punkt). Soll also etwa ein Praktikum für ein Forschungsseminar angerechnet werden, muss es zumindest 250 Stunden umfassen, da Forschungsseminare mit 10 ECTS veranschlagt sind.
- Die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums ist mithilfe von drei Unterlagen nachzuweisen: 1. Bescheinigung der Institution, bei der das Praktikum abgeleistet wurde; 2. Unterzeichneter Praktikumsvertrag; 3. Schriftlicher Bericht des/der PraktikantIn im Ausmaß von mindestens 30.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen.

---

Genehmigt: Zuname , Vorname und Unterschrift des Studienprogrammleiters